

# Leistungsvertrag

**zwischen der** **Landeshauptstadt Magdeburg**

**vertreten durch** **den Oberbürgermeister,**  
**Herrn Dr. Trümper,**

**dieser vertreten durch** **die amtierende Leiterin des Jugendamtes,**  
(nachfolgend auch Stadt genannt) **Frau Dr. Arnold**

**und**

**dem Träger** **Caritasverband für das Dekanat**  
**Magdeburg e. V**

**vertreten durch** **Herrn Könecke**  
(nachfolgend auch Träger genannt)

**wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:**

## **§ 1** **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Auf der Grundlage der zwischen ihm und der Stadt geschlossenen „Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg“ betreibt der Träger in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle gemäß der in der Rahmenvereinbarung bestimmten Standards.
- (2) Die Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsaufgaben sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII). Dies schließt die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung in der Familie, Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 16, 17 SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII) ein. Darüber hinaus wird Erziehungsberatung auch als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) geleistet.
- (3) Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

## **§ 2** **Adressaten, Beratungsgebiet**

- (1) Die Beratungsstelle ist in der Landeshauptstadt Magdeburg eingerichtet.
- (2) Adressaten der Leistung, Erziehungs- und Familienberatung sind vorrangig die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in der Landeshauptstadt Magdeburg leben sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Religionszugehörigkeit.

### **§ 3 Leistungsumfang**

- (1) Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfangs ist der vom Träger vorgelegte Leistungsbericht II.
- (2) Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:
  - ° 10 % der gesamten Tätigkeit als sonstige Leistungen im Sinne des § 2 (2) der Rahmenvereinbarung als Leitungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Multiplikatorentätigkeit und Gremienarbeit
  - ° 90 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach § 28 SGB VIII entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 1,25 Stellen Beratungsfachkraft (ca. 1954 Leistungsstunden jährlich).
- (3) Wird für den Träger erkennbar, dass Leistungen nach 1 und 2 nicht vollumfänglich durch ihn erbracht werden können oder sich nachträglich wesentliche Änderungen an dem eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, teilt er dies der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mit.

### **§ 4 Grundsätze**

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 07.07.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

### **§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung**

- (1) Träger und Stadt gehen davon aus, dass die Finanzierung der Leistungen nach § 3 für die Laufzeit des Vertrages gewährleistet wird durch:
  - eine Förderung des Landes Sachsen-Anhalt,
  - einen Eigenanteil des Trägers sowie
  - eine Mitfinanzierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Anteil der Landesförderung hat sich bisher bestimmt nach der Richtlinie zur Förderung von Ehe-, Familien-, Lebens- und Familienberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt. Die derzeitige Gültigkeit dieser Richtlinie endet zunächst am 31.12.2011. Durch das Land Sachsen-Anhalt wurde für 2015 eine Verlängerung der Gültigkeit per Erlass in Aussicht gestellt. Falls sich dabei Einschränkungen bei der Landesförderung ergeben, kommt ein Ausgleich durch die Landeshauptstadt Magdeburg hierfür ausdrücklich nicht in Frage.
- (3) Der freie Träger der Erziehungsberatungsstelle stellt Eigenmittel in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets zur Verfügung.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle mit einem Zuschuss in Höhe von

**27.593,00 EUR.**

Der Zuschuss der Landeshauptstadt wird wie folgt ausgezahlt:

Im Januar für die Monate Januar und Februar und ab Februar bis einschließlich November für den jeweiligen Folgemonat. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 15. Werktag.

- (5) Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres einen Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einzureichen. Für den Fall, dass sich aus der Prüfung dieses Nachweises oder aber aus dem Leistungsbericht II Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistung gem. § 3 Abs. 1 und 2 nicht in vollem Umfang erbracht wurde oder gegen Meldepflichten gem. § 3 Abs. 3 verstoßen wurde, behält sich die Landeshauptstadt das Recht auf eine tiefer gehende Prüfung vor. Etwaige sich im Rahmen der Nachweisprüfung herausstellende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuerstatten.
- (6) Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen an der Bezuschussung unumgänglich werden oder diese ganz entfällt. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal).

## **§ 6**

### **Schutzauftrag/Datenschutz/Persönliche Eignung**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, dass die Bestimmungen aus der mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbotest gemäß § 72a SGB VIII – soweit diese vorliegend in Betracht kommen – eingehalten werden.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen gemäß Abs. 1 auch gegenüber Dritten bei der Maßnahmedurchführung hinzuwirken.

## **§ 7**

### **Berichterstattung und Statistik**

Der freie Träger übermittelt dem Träger der öffentlichen Hilfe kontinuierlich zum Zwecke der Jugendhilfeplanung bzw. des Controllings über das zurückliegende Vierteljahr eine Statistik anhand der beiliegenden Leistungsbögen über die einzelfallbezogene Beratungstätigkeit.

Diese Statistik umfasst:

- Leistungsbericht II  
kumulierte Informationen zur Beschreibung der beendeten Beratungen und der Falldaten

## **§ 8**

### **Schlichtungsregelungen**

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

## **§ 9**

## **Wechsel der Trägerschaft**

- (1) Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
- (2) Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

## **§ 10 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags steht beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende zu.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Vertrags maßgebend gewesen sind, nach Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den bestehenden vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse innerhalb von 4 Wochen verlangen. Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann diese den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadt ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.
- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (2) Die in der Vereinbarung aufgeführten drei Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen respektive Streitigkeiten aus dieser oder anlässlich dieser Vereinbarung ist Magdeburg.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Dr. Arnold

.....  
Träger